

## Fachleute antworten Fachleuten



## BB-Lehrgeld-Sparstrumpf

Bitte informieren Sie uns unter dem Kennwort BB-Lehrgeldsparstrumpf über technische Probleme, die Sie mit unserer Hilfe lösen wollen.

## Der Baustellenunfall; juristische Themen

**Trotz umfangreicher Verpflichtungen, die Sicherheit der Baustelle sowohl für die am Bau Beteiligten als auch für Dritte zu gewährleisten, scheint die Praxis zu lehren, dass Baustellenunfälle kaum zu vermeiden sind. Säumnisse bezüglich der Arbeitssicherheit, die zu einem Schadensereignis auf der Baustelle führen (Baustellenunfall), können für die Verantwortlichen schwerwiegende rechtliche Konsequenzen haben. In juristischer Hinsicht betrifft ein Baustellenunfall eine Vielzahl von Rechtsgebieten, die den am Bau Beteiligten eine erhebliche Anzahl an Rechtsstreitigkeiten bescheren können.**

Neben dem Straf- und Ordnungswidrigkeiten- sowie dem Arbeitsschutzrecht spielen auch das allgemeine Haftungs-, das Arbeits- und das Unfallversicherungsrecht eine bedeutende Rolle.

**Verkehrssicherungspflichten bei der Einrichtung einer Baustelle**

Tritt ein Schaden ein, werden sich die Beteiligten häufig an ihrer Verpflichtung messen lassen müssen, entsprechende Vorkehrungen zur Unfallverhütung getroffen zu haben. Solchen Verkehrssicherungspflichten liegt der Gedanke zugrunde, dass derjenige, der eine Ge-

fahrenquelle selbst schafft oder sie aufrechterhält, für die daraus entstehenden Schäden einzustehen hat, wenn er nicht die ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen trifft. Für eine Baustelle bedeutet dies grundsätzlich, dass der Bauherr die Gefahrenquelle schafft – in aller Regel wird aber die Pflicht zur Vorkehrung von Sicherheitsmaßnahmen nicht ihm selbst obliegen, da der Bauherr regelmäßig einen Unternehmer mit der Erstellung des Bauwerks beauftragt. Insoweit geht die Verkehrssicherungspflicht auf die ausführenden Unternehmer über. Der Bauherr darf sich in diesem Bereich – wenn der Unternehmer sorgfältig ausgewählt war und grundsätzlich als zuverlässig gilt – darauf verlassen, dass der Unternehmer die erforderlichen Spezialkenntnisse hat und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle durchführen wird.

Der Bauunternehmer schafft mit seinen Arbeiten unmittelbar die Gefahrenquelle, über die er die tatsächliche Verfügungsgewalt hat, weshalb er alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten hat. Das OLG Koblenz hat mit Urteil vom 20.12.2007 (BauR 2008, 406) festgestellt, dass ein die Rohbauarbeiten ausführender Nachunternehmer in erster Linie für die Baustellensicherheit zuständig ist und gegenüber dem Auftraggeber haftet, wenn sich dessen Bauleiter durch einen Sturz von einer mangelhaft aufgestellten Bauleiter verletzt. Die Verkehrssicherungspflicht des Unternehmers bezieht sich nicht nur auf die eigenen Mitarbeiter, Eigentümer oder sonstige Bauhandwerker, sondern umfasst auch Dritte, wie beispielsweise Fußgänger, Kinder oder Nachbarn. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Arbeitssicherheit kann der Unternehmer auf einen Mitarbeiter oder Dritte übertragen – trotzdem verbleibt die Organisations- sowie die Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollverantwortung bezüglich der Sicherheitsbeauftragten bei ihm.

**Haftung trotz Beauftragung eines SiGeKo**

Für Baustellen, auf denen mehrere Unternehmen tätig werden, sind gemäß § 3 Baustellenverordnung geeignete Koordinatoren zu bestellen. Dies betrifft alle Baustellen, bei denen absehbar ist, dass mindestens zwei Unternehmen, nicht notwendigerweise gleichzeitig, aber auch nacheinander, tätig werden. Diese Verpflichtung trifft den Bauherrn, der jedoch einen Unternehmer mit der Bestellung beauftragen kann. Der zu bestellende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) plant und koordiniert die Sicherheitsmaßnahmen für das gesamte Objekt anhand der einschlägigen Vorschriften und prüft während der Ausführungsphase deren Einhaltung. Er haftet gegenüber allen Personen, die sich berechtigterweise auf der Baustelle aufhalten, wenn es zu einem Baustellenunfall kommt – die Haftung des Auftraggebers ist daneben jedoch nicht ausgeschlossen. Weder Bauherr noch Bauunternehmer können sich

durch die Beauftragung eines SiGeKo von ihrer Verkehrssicherungspflicht befreien.

Der Großteil der Schadensrisiken lässt sich nicht über den Abschluss einer Bauleistungsversicherung mindern, denn diese stellt keine »Vollkaskoversicherung« für Bauleistungen und damit verbundene Unfälle dar. Der Leistungsumfang ist auf den Eintritt eines unvorhergesehenen und plötzlichen Schadens an dem versicherten Objekt begrenzt – Schäden bei Nachbargebäuden oder gar Personenschäden werden durch eine Bauleistungsversicherung nicht abgedeckt. Hier kann eine Betriebs-Haftpflichtversicherung für Bauunternehmen einstandsverpflichtet sein – eine Ausnahme bilden vorsätzlich verursachte Schäden.

**Die Haftung von Bauunternehmer und Mitarbeiter**

Werden Dritte durch Mitarbeiter eines am Bau beteiligten Unternehmens geschädigt, haften sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber. Der Arbeitgeber haftet gegenüber Dritten für seinen Arbeitnehmer – wird der Arbeitnehmer durch den Geschädigten direkt in Anspruch genommen, hat er wahlweise einen Freistellungs- oder Ersatzanspruch gegen seinen Arbeitgeber.

Nimmt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer daraufhin in Regress, gelten die Grundsätze der sog. »beschränkten Arbeitnehmerhaftung«. Demzufolge haftet der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber, mit der Ausnahme vorsätzlicher Schadensverursachung, in der Regel nur auf einen Teil des verursachten Schadens, um nicht das Betriebsrisiko des Arbeitgebers zu tragen.

Wird ein Mitarbeiter durch einen Kollegen desselben Betriebs verletzt, kann nach §§ 104 und 105 SGB VII Schadensersatz nur verlangt werden, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Anderenfalls muss sich der Geschädigte mit dem Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft begnügen.

Die Rechtsprechung macht deutlich, dass sich Bauunternehmen ihrer Verantwortung für die Sicherheit auf der Baustelle nicht entziehen können. Auch aufgrund der Verantwortung für und gegenüber den eigenen Mitarbeitern befinden sie sich regelmäßig in der »Haftungsfalle«. Lediglich Personenschäden, die zwischen den gesetzlich Unfallversicherten im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, werden durch die gesetzliche Unfallversicherung – und damit durch die vom Unternehmer erbrachten Beiträge – entschädigt. Im Ergebnis ist daher jedem am Bau Beteiligten anzuraten, seine (Sicherheits-) Pflichten bereits bei der Planung des Bauvorhabens genau zu prüfen und danach zu handeln – auf das Ausbleiben von Baustellenunfällen oder deren glimpflichen Ausgang zu vertrauen, wird sich langfristig nicht als Alternative erweisen.

Rechtsanwalt Prof. Christian Niemöller